

Satzung der Reitgemeinschaft Bücken - Wietzen e. V.

§ 1) Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen "Reitgemeinschaft Bücken - Wietzen e. V. " und hat seinen Sitz in 31613 Wietzen. Der Verein ist Mitglied im Pferdesportverband Hannover e. V., im Kreisverband Nienburg / Weser e. V. und im Landessportbund Niedersachsen mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen.

§ 2) Zweck und Aufgaben

Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig, unpolitisch und unkonfessionell. Sein Zweck ist die Durchführung von Leistungsprüfungen für Pferdesport, die Ausbildung im Dienst am Pferde und damit die Förderung des Pferdesports. Er dient vorwiegend der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugendlichen. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

1. Belehrung aller Mitglieder über Pferdehaltung und Pferdepflege.
2. Unterricht der Mitglieder im Reiten, Fahren und Voltigieren.
3. Unterricht in der Straßenverkehrsordnung.
4. Veranstaltung von Leistungsprüfungen (Pferdeleistungsschauen, Turniere, Jugendfördertage und breitensportlicher Veranstaltungen)
5. Die Vertretung der Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinden und im Kreisverband.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen für Belange des Vereins können gegen Vorlage entsprechender Belege erstattet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Falle der Auflösung ist ein etwa vorhandener Vermögensüberschuss, nach Abwicklung der Verbindlichkeiten, an den Kreisverband Nienburg / Weser e. V. zuleiten, der ihn ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zugunsten des Pferdesports zu verwenden hat. Dieses gilt auch bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins.

§ 3) Die Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Dem Verein gehören an:

1. aktive Mitglieder
2. passiver Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Aktives oder passives Mitglied des Vereins kann Jedermann werden.

Ehrenmitglieder können um die Förderung der Arbeiten des Vereins verdiente Persönlichkeiten werden.

§ 4) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Aktive und passive Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Verein. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:

a. durch den Tod des Mitgliedes

b. durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Verein erklärt werden.

3. durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder satzungsmäßigen Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht, oder seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann dem Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die in der Mitgliederversammlung entschieden wird. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie sind dagegen zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Kalenderjahr sowie der sonst fällig gewordenen Leistungen verpflichtet.

§ 5) Beitrag

Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- Die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
- Die festgesetzten Beiträge und sonstigen fälligen Beträge rechtzeitig zu entrichten.
- Den Verein zur Durchführung seines Zwecks in jeder Weise zu unterstützen.

2. Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§ 7) Organe des Vereins

1. Vorstand

2. der erweiterte Vorstand

3. Mitgliederversammlung

§ 8) Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden

- dem 2. Vorsitzenden

- dem Schriftführer

- dem stellvertretenden Schriftführer

- dem Kassenwart

- dem stellvertretenden Kassenwart

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.

Je zwei von Ihnen gemeinsam handelnd, vertreten den Verein.

Der 1. Vorsitzende, oder bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er lässt die dort gefassten Beschlüsse zur Durchführung bringen.

Der Vorstand des Vereins hat folgende Aufgaben:

1. Der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Höhe der Beiträge zu machen.

2. Die Ausbildung der Mitglieder zu überwachen.

3. Das Vermögen des Vereins zu überwachen.

4. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu beraten.

5. Die Benennung der Mitglieder des erweiterten Vorstands.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt zeitlich versetzt, d. h. jährlich werden jeweils 2 Vorstandsmitglieder für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

1. Vorsitzender und Schriftführer

2. Vorsitzender und stellv. Kassenwart -Kassenwart und stellv. Schriftführer

3. Im Erst- und Zweitjahr ergeben sich daher verkürzte Wahlperioden. Bis zur Neu- oder Wiederwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9) Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des Vorstandes gem. § 8 an:

- Voltigierwart
- Jugendwart
- Ausbilder
- Gerätewart
- Pressewart

Aufgaben des erweiterten Vorstands sind die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.

Minderjährige Mitglieder werden in den Vorstandssitzungen durch den Jugendwart vertreten.

§ 10) Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Die Wahl des Vorstandes
- Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung, sowie die Entlastung des Vorstandes.
- Die Wahl der Rechnungsprüfer. (Hinweis auf § 12)
- Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes erwachsene Mitglied hat eine Stimme. Für die minderjährigen Mitglieder sind die gesetzlichen Vertreter mit 1 Stimme in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die 3/4 Mehrheit der Anwesenden erforderlich. 3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen und enthält die Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung sollte im 1. Quartal eines Kalenderjahres stattfinden.

4. Über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11) Schrift- und Kassenführer

1. Kassenführer

Ihm obliegt die Rechnungs- und Kassenführung sowie die Aufstellung der Jahresabrechnung und Erstattung des Geschäftsberichtes.

2. Schriftführer

Ihm obliegt die Anfertigung von Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, sowie die Erledigung der laufenden Schreibarbeiten.

§ 12) Rechnungsprüfung

Die Überprüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins, sowie der Rechnungs- und Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Rechnungsprüfer. Sie haben auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 13) Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung der Reitgemeinschaft Bücken-Wietzen e. V. tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. Dezember 2008 mit Wirkung vom 10. Dezember 2008 in Kraft.